

Grundlage

Die Werkvorschriften von *die werke* stützen sich auf die [Werkvorschriften CH, Ausgabe 2018](#).

Steuerleitungen / Steuerfunktion

Ergänzend zur Ziffer 5.35 der regionalen Werkvorschriften Zürich werden die Nummern durch den Installateur festgelegt, die Legende muss dauerhaft und unmittelbar beim Steuergerät befestigt werden.

Rundsteuerfrequenz 492 Hz Powerline 9-95 kHz CENELEC-Band A

Messung

Bei Direktmesseinrichtungen mit Leiterquerschnitt bis 16mm² müssen Zählersteckklemmen 63A, mit Leiterquerschnitt 25mm² Zählersteckklemmen 100A, montiert und angeschlossen werden. Plombierhauben sind in jedem Fall anzubringen.

Ergänzend zu den regionalen Werkvorschriften Zürich werden für die Wohnungs- und Zählerplatzbezeichnung in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 1 Wohnung die folgenden Bestimmungen erlassen:

- Die Wohnungs- oder Gewerbebezeichnung muss nach der amtlichen Wohnungsnummer (aWN) erfolgen.
- Der Zählerplatz der betreffenden Wohnung / Gewerbe ist auf der Zählerverteilung mit der gleichen (aWN) dauerhaft zu versehen.
- Für die Spitzensperrung (WP, Sauna, Ladestationen und Boiler –Tagesfreigabe) muss ein Sperrrelais eingebaut werden.
- Für die Fernauslesung der Wasser- und Gaszähler wird eine M-Bus Leitung zwischen Elektrozähler (Allgemein) zum Wasser- und Gaszähler verlangt.

Die CENELEC Norm

Das CENELEC A-Band ist in Ländern mit CENELEC-Normierung ausschliesslich Versorgungsunternehmen (VNB) und deren Lizenznehmern vorbehalten. Kunden, die Elektrische-Steuerung und Geräte im Versorgungsgebiet der *die werke versorgung wallisellen ag* installieren und betreiben, müssen sich zwingend ausserhalb der CENELEC A-Band Frequenz 9-95 kHz bewegen. Bei Zuwiderhandlungen wird dies richterlich geahndet.

Grundsätzlich sind die Stromnetze nur zur Energieverteilung ausgelegt. Nach dem Fernmelderecht ist das nutzbare Frequenzspektrum auf 3-148.5 kHz (CENELEC-Band) eingeschränkt.

CENELEC-Band	Frequenzbereich	Nutzer
-	3-9 kHz	Energieversorger
A	9-95kHz	Energieversorger
B	95-125kHz	Kundenanlage
C	125-140kHz	Kundenanlage
D	140-148.5kHz	Kundenanlage

EEA und Speicher

Es gilt die Weisung "[Weisung Parallelbetrieb von EEA und Speicher mit dem Netz](#)" in der neusten Version gemäss Publikation auf www.diewerke.ch

Ladestationen für Elektromobilität

Um in kritischen Netzsituationen die Möglichkeit zu haben Lasten vom Netz zu trennen und damit einen grossflächigen Stromausfall zu vermeiden, müssen Ladestationen mit einem Kontakt für den allfälligen Lastabwurf ausgestattet werden. Bei der Montage einer Ladestation muss die Verdrahtung zur Sperrung der Ladestation zum Rundsteuerempfänger kundenseitig erstellt werden. Das Sperrsignal kann auch von einem lokalen Lastmanagement zentral aufgenommen werden.

OCPP (Open Charge Point Protocol)

Die OCPP-Schnittstelle standardisiert die Kommunikation zwischen der Ladeinfrastruktur und einem zentralen Management- oder Abrechnungssystem (Backend-System). *Die werke* verlangt den Einsatz von Systemen welche OCPP unterstützen. Dabei ist zu empfehlen, Systeme mit «Smart Charging Profile» einzusetzen.

Technisches Anschlussgesuch

Sämtliche Ladestationen für Elektroautos müssen gemäss Werkvorschriften Schweiz (WV-CH 2018) mittels technischem Anschlussgesuch (TAG) dem Verteilnetzbetreiber gemeldet werden. *Die werke* berät Sie rund um die Anmeldung von Ladestationen.